Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 36
Freitag, den 06. März 2026
Nummer 05

Landratsamt Seiten 2 – 29
Bekanntmachungen Zweckverbände Seite 29
Verschiedenes Seiten 30 – 31



Schloss Hartenfels gibt Geheimnisse in seinem Inneren preis

In der Nachbarschaft des heute von Nordsachsens Landrat Kai Emanuel genutzten Büros hat Diplom-Restauratorin Nadja Kühne Ausschnitte von zwei Wandmalereien freigelegt, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Wittenberger Cranach-Werkstatt zurückgehen. Beide Funde sind erstaunlich gut erhalten. Während der eine zwei Gesichter mit Blattmasken sowie Ornamente und Schriftzeichen zeigt (großes Foto), ist auf dem anderen - in nach 500 Jahren noch immer strahlende Farben eingebettet – ein Drache zu sehen.

Die finale Bestätigung, dass dieser Meister Lucas Cranach gewesen ist, steht noch aus. Die Vermutung liegt allerdings nahe, da die kursächsischen Schlösser zu den Arbeitsschwerpunkten der Wittenberger Cranach-Werkstatt gehörten. Die Spiegelstube auf dem Großen Wendelstein zum Beispiel wurde nachweislich von ihr gestaltet.

Dass die Wandmalereien nach 500 Jahren noch in dieser hohen Qualität vorhanden sind, gilt als Glücksfall. Gut möglich, dass die Mauern des Torgauer Schlosses in nächster Zeit noch weitere Überraschungen preisgeben. Dank bereits ausgereichter und avisierter Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und des Freistaates Sachsen können die Untersuchungen weiter vorangetrieben werden. *Foto: LRA/Stöber*

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Büro für Chancengerechtigkeit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Amt für Kommunales und Ordnung	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 80/2026
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Laußig)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Pressel Flur 1	6	1,8360	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.03.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sperling
SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 81/2026
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Mockrehna)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Langenreichenbach Flur 2	Tv 108/24	1,0348	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.03.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sperling
SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 82/2026
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Mockrehna)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Langenreichenbach Flur 2	Tv 23/13	1,7652	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.03.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sperling
SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 103/2026
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Trossin)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dahlenberg Flur 1	61	0,7250	0,5046 ha Landwirtschaftsfläche, 0,2204 ha Wald
Dahlenberg Flur 1	63	0,1860	0,1118 ha Fläche gem. Nutzung, 0,0742 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.03.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sperling
SB Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
Termine jeweils nach Vereinbarung
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Frau Victoria Böttcher, Telefon 03421 758-1058 oder
Victoria.Boettcher@lra-nordsachsen.de

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
(kein fester Beratungstag)
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

25.02.2026

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zum Verbot der Grundwasserentnahme innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Delitzsch gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG:

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage 1) ist mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung Folgendes untersagt:
   1.1. jede Grundwassernutzung, insbesondere die Entnahme, das Zutage fördern, das Zutage leiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind, sowie
   1.2. das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 1 der Verfügung wird angeordnet.
3. Gegenwärtig betriebene Grundwasserförderungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, einschließlich solcher, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung vorliegt sowie die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers sind unmittelbar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung einzustellen.
4 Die Verbote gemäß Ziffer 1 und 3 der Verfügung gelten nicht für Tätigkeiten, die im Rahmen von Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Grundwasserverunreinigung erfolgen.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750 EUR angedroht.
6. Das Landratsamt Nordsachsen kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot der Grundwassernutzung erteilen, wenn
   a) zwingende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern
   b) die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde, das Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen und
   c) nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung insbesondere hinsichtlich der menschlichen Gesundheit unbedenklich ist.
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Widerruf durch das Landratsamt Nordsachsen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
9. Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den in Anlage 1 dargestellten Grenzen. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den in Anlage 2 ausgewiesenen Flurstücken. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Allgemeinverfügung und können auf den in Hinweis 2 genannten Internetseiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der heutigen Laueschen Straße 35 in Delitzsch wurde ab 1945 eine Färberei betrieben, die im Jahr 1972 in Volkseigentum übernommen und als Dienstleistungskombinat (DLK) wei-

tergeführt wurde. Im Jahr 1977 wurde die Betriebsstätte in die Lauesche Straße 10 b umgesetzt. Bis Anfang der 1990er Jahre diente das Gelände der ehemaligen Färberei unter anderem noch als Lager für die chemische Reinigung. Aufgrund der gefährdungsrelevanten Nutzung wurde der Standort unter der Bezeichnung „ehemaliger Betriebsteil II DLK (Färberei)“ in das Sächsische Altlastenkataster (SALKA) aufgenommen mit der Altlastenkennziffer (AKZ) 74200039. In der Laueschen Straße 10b wurde bis 1992 eine Hygienewäscherei und chemische Reinigung betrieben. Dieser Standort wird als „Chemische Reinigung“ mit der AKZ 74200041 im SALKA geführt und als Betriebsteil I (BT I) bezeichnet. Er umfasst die heutigen Grundstücke Lauesche Straße 10 b und c. Auf den beiden ehemaligen Betriebsgrundstücken führten unsachgemäße Lagerung und Handhabungsverluste im Rahmen der genannten historischen Nutzung zu einer Schadstoffkontamination im Boden, in der Bodenluft und im Grundwasser.

Bei den Schadstoffen handelt es sich insbesondere um leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) und deren Abbauprodukte. Das sind mobile, humantoxikologisch relevante, insbesondere krebserregende Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Als besonders schwerwiegend zu bewerten ist die Tatsache, dass im Abstrombereich der Abbau der primären LCKW (Tri- und Tetrachlorethen) zu den Metaboliten (cis-1,2-Dichlorethen, Vinylchlorid) bereits fortgeschritten ist. Das bedeutet, dass die eingetragenen Stoffe in potentiell giftigere und gefährlichere Stoffe umgewandelt werden.

Aufgrund dessen erfolgte ab Anfang/Mitte der 1990er Jahre die Erkundung der Altlastensituation an beiden Standorten gemäß Sächsischer Altlastenmethodik. Mit den in den relevanten Wirkungspfaden durchgeführten Erkundungsmaßnahmen (Orientierende Untersuchung im Betriebsteil I im Jahr 1992 und in 1997/98 im Betriebsteil II) wurde die Gefahr für die Schutzgüter bestätigt und somit der Altlastenverdacht bewiesen. In dem nächsten Erkundungsschritt wurde eine detaillierte Erkundung (Detailuntersuchung) der Flächen durchgeführt, bei der die genaue Art und das Ausmaß der Belastung festgestellt wurden. Im Ergebnis zahlreicher Untersuchungen wurden hohe Belastungen an LCKW sowohl in der Bodenluft, als auch im Grundwasser nachgewiesen. Die anhand der Untersuchungsergebnisse durchgeführte Gefährdungsabschätzung ergab die Notwendigkeit einer Sanierung. Aufgrund dessen wurden für beide Betriebsteile Sanierungsmaßnahmen geplant und z. T. umgesetzt.

Das Stadtgebiet von Delitzsch und damit die beiden Altstandorte liegen im hydrologischen Einzugsgebiet der ehemaligen Braunkohletagebaue nördlich und südwestlich von Delitzsch. Die Einstellung der Tagebaue und die damit einhergehende Beendigung der notwendigen Grundwasserhaltung führte zu einem flächenhaften Grundwasserwiederanstieg sowie zu einer Änderung der Grundwasserfließrichtung. Durch den Grundwasserwiederanstieg kam es zu einer erhöhten Ausspülung der in den Untergrund eingetragenen Schadstoffe. Die Änderung der Grundwasserfließrichtung bewirkte zudem, dass die Schadstoffe, die zunächst in südöstliche Richtung ausgetragen wurden, nun in Richtung Westen abtransportiert werden. Die so entstandenen Schadstofffahnen wurden nach aktuellen Messergebnissen mit > 250 m Richtung Westen erfasst, wobei jedoch die jeweilige Spitze der Schadstofffahnen mit dem aktuellen Netz an Grundwassermessstellen nicht mehr bestimmt werden kann. Eine Ausweitung des Messnetzes ist daher geplant.

An beiden Altstandorten werden seit 2005 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Dazu erfolgte die Entfernung von Schadstoffen aus der Bodenluft mittels Bodenluftabsaugung. Die Behandlung des Grundwassers mit Air-Sparging und nachgeschalteter Bodenluftabsaugung zur Elimination von Schadstoffen aus dem Grundwasser wurde seit 2009 (im Betriebsteil I) bzw. seit 2019 (im Betriebsteil II) durchgeführt. Dabei erfolgt die gezielte Entfernung von Schadstoffen aus dem Grundwasser und der Bodenluft. Hierdurch wurde bereits eine deutliche Schadstoffreduzierung in den Belastungsschwerpunkten erreicht. Dennoch wird auch trotz der Sanierungsmaßnahmen eine Schädigung von Boden und Grundwasser bestehen bleiben und die Ausbreitung dieser Schadstoffe erfolgen.

Am Standort sind die oberflächennahen quartären Grundwasserleiter GWL 1.5 und GWL 1.6, welche hydraulisch miteinander in Verbindung stehen und den Grundwasserleiterkomplex GWL 1.5/1.6 bilden, sowie der Tertiär-Grundwasserleiter GWL 2.2 maßgebend. Die für das Grundwassermonitoring genutzten Grundwassermessstellen ergeben sich aus folgender Kartendarstellung:

Standortübersicht der Grundwassermessstellen

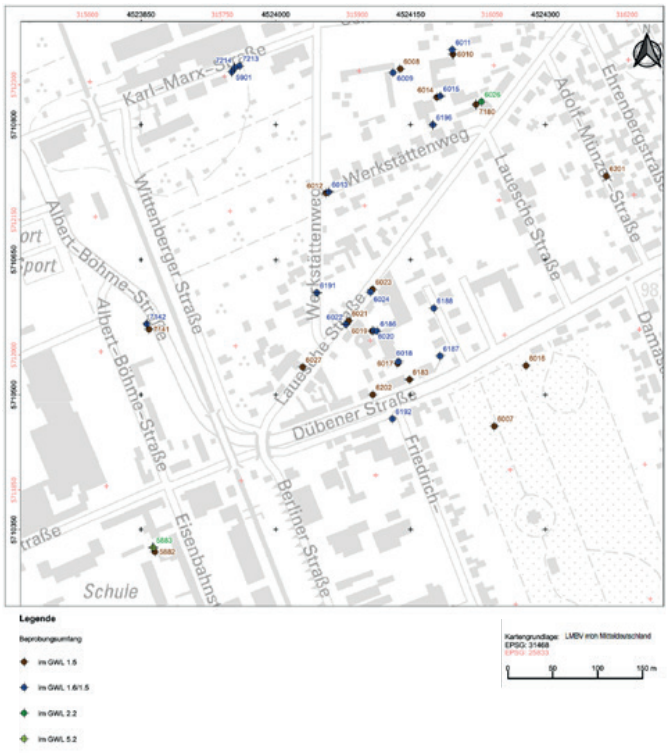

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit im Schadenszentrum und im Abstrom der beiden Betriebsteile. In den Schadenszentren wurden noch immer Konzentrationen > 600 µg/l Summe LCKW (Betriebsteil I) bzw. ca. 7.000 µg/l Summe LCKW (Betriebsteil II) gemessen.

Für den Betriebsteil I (BT I) der ehemaligen Chemischen Reinigung existieren zur laufenden Grundwasserüberwachung im Schadenszentrum sowie im Abstrom aktuell 15 Grundwassermessstellen (GWM) mit folgenden Messwerten:

Messwerttabelle BT I

LCKW-Belastung [µg/l] im Bereich der ehemaligen chemischen Reinigung (BT I), Frühjahr/Herbst 2024

Messstelle	Primärkontaminant Tetrachlorethen		Abbauprodukte Trichlorethen		cis-1,2-Dichlorethen		Clorethen (Vinylchlorid)		LCKW Summe		lokale Zuordnung
GFSg	∑ 10				-		0,5		20		LfULG (2025)
D-Wert	∑ 50				-		2,5		100		
GFS	∑ 10				-		0,5		20		LAWA (2017)
6019	66	-	2,6	-	2	-	<1	-	73,3	-	Schadenszentrum BT I*
6020	26	-	49	-	580	-	<1	-	658	-	
6017	190	310	1,4	2,9	3	3	<1	<1	194,4	315,9	
6018	18	5,8	28	26	480	410	<1	<1	531	444,8	
6186o	54	-	2,3	-	10	-	<1	-	66,3	-	
6186u	22	-	19	-	520	-	<1	-	568	-	
6021	570	340	19	1,5	19	3,7	< 0,5	< 0,5	608	345	naher Abstrom BT I
6022	21	9,3	14	11	1.100	960	< 0,5	< 0,5	1.147	987	
6023	7,5	1,6	1	<0,5	3,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	12	1,6	
6024	6,9	1,3	250	150	630	670	< 0,5	< 0,5	893	826	
6191o	110	47	97	34	430	180	< 0,5	< 0,5	641	264	(entfernter) Abstrom BT I
6191u	17	31	46	75	1.300	650	0,76	< 0,5	1.375	761	
6027	130	85	85	52	280	210	< 0,5	< 0,5	498	348	
7141	6,3	4,6	42	26	490	420	6,3	< 0,5	548	456	
7142	< 0,5	< 0,5	14	2	970	1.100	9,7	1,2	998	1.111	

GWM 6017: GWL 1.5 GWM 6018: GWL 1.6/1.5

*- Werte Frühjahr /Herbst 2022

Quellenangabe

[1] Montanhydrologisches Monitoring Sachsen-Anhalt/Nordsachsen 2024 - Gütepegelbeprobung Bereich Chemische Reinigung Delitzsch - Jahresbericht 2024; IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH, Bitterfeld 01.10.2025

[2] Montanhydrologisches Monitoring Sachsen-Anhalt/Nordsachsen 2022 - Gütepegelbeprobung Bereich Chemische Reinigung Delitzsch - Jahresbericht 2024; IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH, Bitterfeld 28.04.2023

Für den Betriebsteil II (BT II) werden zur laufenden Grundwasserüberwachung der quartären Grundwasserleiter im Schadenszentrum sowie im Abstrom aktuell folgende 14 Grundwassermessstellen (GWM) mit folgenden Messwerten genutzt:

Messwerttabelle BT II

LCKW-Belastung [µg/l] im Bereich der ehemaligen Färberei (BT II), Frühjahr/Herbst 2024

Messstelle	Abbauprodukte								LCKW$_{Summe}$		lokale Zuordnung
	Tetrachlorethen		Trichlorethen		cis-1,2-Dichlorethen		Chlorethen (Vinylchlorid)				
GFSg	∑ 10				-		0,5		20		LfULG (2025)
D-Wert	∑ 50				-		2,5		100		
GFS	∑ 10				-		0,5		20		LAWA (2017)
6014	2.900	1.900	3.600	1.900	550	630	<0,50	<0,50	7.344	4.614	Schadenszentrum BT II
6015	100	110	81	57	130	110	3,6	1,2	321	282	
7180	1.000	380	28	5,2	3,4	2,2	<0,50	<0,50	2.034	707	
6026	87	18	220	74	1200	990	<0,50	1,6	1.520	1.094	
6196o	770	230	130	58	140	100	0,65	<0,50	1.101	485	
6196u	420	15	55	5,3	520	490	1,6	<0,50	1.026	526	
6008	66	150	1,4	3	1,7	5,9	<0,50	<0,50	72,9	166	naher Abstrom BT II
6009	14	11	55	22	300	230	<0,50	<0,50	372	265	
6010	18	12	57	120	20	58	<0,50	<0,50	158	198	
6011	36	18	130	51	280	190	<0,50	1,1	449	262	
6012	35	37	1,7	1,1	3,6	2,4	<0,50	<0,50	43,6	42,7	(entfernter) Abstrom BT II
6013	5,6	2,8	69	39	1500	1600	1,5	0,6	1.590	1.649	
7213	<0,5	<0,5	1,8	1,6	5,5	6	<0,50	<0,50	7,3	7,6	
7214	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	110	51	<0,5	<0,5	112	51,0	
5901	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	120	64	<0,5	<0,5	122	64,5	

GWM 6017: GWL 1.5 GWM 6018: GWL 1.6/1.5 GWM 6026: GWL 2.2

GFSg – gesundheitliche Geringfügigkeitsschwelle

Quellenangabe

[1] Montanhydrologisches Monitoring Sachsen-Anhalt/Nordsachsen 2024 - Gütepegelbeprobung Bereich Chemische Reinigung Delitzsch - Jahresbericht 2024; IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH, Bitterfeld 01.10.2025

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Messwerte wurde eine mittlere Abstandsgeschwindigkeit für die Jahre 2020 bis 2024 von 230 m pro Jahr ermittelt.

Ziel der anschließenden weiteren Sanierungsmaßnahmen ist die Abreicherung der hohen Schadstoffbelastungen im Belastungsschwerpunkt sowie die Sicherung im Abstrom, um eine weitere Verfrachtung des LCKW-Schadens über das Grundwasser zu unterbinden bzw. einzugrenzen. Als favorisierte Variante der Grundwassersanierung wurde die Methode des Air-Sparging mit nachgeschalteter Bodenluftabsaugung ermittelt. Die Behandlung des Grundwassers mit Air-Sparging wurde ab 2009 (im Betriebsteil I) bzw. seit 2019 (im Betriebsteil II) durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Allgemeinverfügung befinden sich Wohngrundstücke mit Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen, Grünflächen und Sportanlagen. Es sind keine Brunnen mit angezeigter Trinkwassernutzung bekannt.

Auf Basis der aktuellen Monitoring-Ergebnisse zum Air-Sparging-Betrieb sowie der Grundwasseruntersuchungen wurde durch das von der LMBV beauftragte sachverständige Ingenieurbüro die Gefährdungsabschätzung (GFA) für die beiden Altstandorte aktualisiert [Vorlage GFA Februar 2025]. Der Gutachter stellte ausgehend von den Schadensquellen auf den ehemaligen Betriebsgeländen BT I und BT II eine Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasserabstrom, sowie Anhaltspunkte für eine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Mensch bei der Nutzung belasteten Grundwassers fest. Als Sicherungsmaßnahme empfahl der Sachverständige in diesem Zusammenhang die Prüfung eines großflächigen Nutzungsverbots.
Dieser Handlungsbedarf wurde behördlicherseits grundsätzlich überprüft. Vorab der Ergreifung von Maßnahmen sollte die Grundwasserbelastungssituation verifiziert werden. Dazu wurden die Rohdaten der Grundwasseruntersuchung aus März 2025 durch den Bericht zum Grundwassermonitoring vom 01.10.2025 validiert. Nach anschließender fachtechnischer Prüfung dieser Messwerte wurde der Handlungsbedarf bestätigt und unmittelbar mit der Erarbeitung eines ersten Entwurfs zur Regelung der Sach- und Rechtslage begonnen. Im Abstimmungsprozess zwischen der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde und dem Gesundheitsamt wurden die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen. Nach eingehender Prüfung wurde Mitte Dezember 2025 die endgültige Entscheidung getroffen, dass eine bloße Warnung zur Gefahrenabwehr voraussichtlich nicht ausreicht und stattdessen eine Allgemeinverfügung (AV) notwendig ist.

II.

Dem liegt folgende juristische Würdigung zugrunde:

1. Rechtmäßigkeit Ziffer 1 der Verfügung

a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich sachlich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKrWBodSchG, funktionell aus § 19 Abs. 1 Nr. 3 SächsKrWBodSchG sowie örtlich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind §§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 BBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen treffen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG kommen hierzu bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen, soweit Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder unzumutbar sind.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Eine Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG entbehrlich. Eine öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist zulässig, da eine Bekanntgabe an alle von dem Verbot der Grundwasserentnahme Betroffenen aufgrund der hohen Zahl der Beteiligten untunlich ist.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen des Verbotes der Grundwasserentnahme als notwendige Maßnahme gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG sind erfüllt.

a) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Verbots der Grundwasserentnahme sind gegeben. Die Maßnahme dient der Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG ergebenden Schutz- und Beschränkungspflicht.
Voraussetzung hierfür ist im Gegensatz zu den präventiven Vermeidungs- und Abwehrpflichten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG eine durch Altlasten verursachte Gewässerverunreinigung, die für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dauerhaft eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

hervorrufen.
Nach § 2 Abs. 5 BBodSchG sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden (Altablagerungen), und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte) und durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden an einem Rechtsgut eintreten wird. Durch die Erwähnung der erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen neben dem Gefahrenbegriff wird klargestellt, dass auch Beeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle zum Entstehen einer Sanierungspflicht führen können. Hiervon zu unterscheiden ist der bloße Gefahrenverdacht, welcher alleine Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG rechtfertigen kann. Hinsichtlich der durch Altlasten verursachten Verunreinigung von Gewässern ist nur maßgeblich, ob bestimmte Verunreinigungen vom Boden ausgehen, nicht aber, wo sie sich niederschlagen (vgl. VG Gelsenkirchen BeckRS 2014, 120780). Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen nach dem Wasserrecht. Der Gewässerbegriff umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch Grundwasser.

Nach diesen Maßstäben liegt in dem betroffenen Gebiet eine durch Altlasten verursachte Verunreinigung des Grundwassers mit LCKW vor, durch die für den Einzelnen und die Allgemeinheit Gefahren hervorgerufen werden.

aa) Vorliegen einer Altlast

Bei den ehemaligen Betriebsgrundstücken Lauesche Straße 10 c in Delitzsch (Betriebsteil I - ehem. „Chemische Reinigung“) sowie Lauesche Straße 35 in Delitzsch (Betriebsteil II - ehem. „Färberei“) handelt es sich um Altstandorte und dementsprechend um Altlasten i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1BBodSchG.

Auf den beiden Betriebsteilen der Chemischen Reinigung in der Laueschen Straße in Delitzsch wurde im Reinigungsprozess in großem Umfang mit LCKW (leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe)-Lösemitteln, vor allem Tetrachlor- (Per) und Trichlorethen (Tri), umgegangen. Aufgrund der Tendenz der LCKW als schwere Phase tief in das Grundwasser abzusinken und ihrer Fähigkeit zur großräumigen Ausbreitung über die Bodenluft sowie ihrer Toxizität sind diese Stoffe als umweltgefährdend zu beurteilen. Durch unsachgemäße Lagerung bzw. Handhabungsverlusten kam es zum Eintrag dieser Schadstoffe in den Untergrund, wodurch massive Boden-, Bodenluft- und Grundwasserkontaminationen verursacht wurden und dementsprechend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gegeben waren. Aufgrund dessen erfolgte ab Anfang/Mitte der 1990er Jahre die Erkundung der Altlastensituation an beiden Standorten gemäß Sächsischer Altlastenmethodik.

Mit den in den relevanten Wirkungspfaden durchgeführten Erkundungsmaßnahmen (Orientierende Untersuchung im Betriebsteil I im Jahr 1992 und in 1997/98 im Betriebsteil II) wurde die Gefahr für die Schutzgüter bestätigt und der Altlastenverdacht bewiesen. In dem nächsten Erkundungsschritt wurde eine detaillierte Erkundung (Detailuntersuchung) der Flächen durchgeführt, bei der die genaue Art und das Ausmaß der Belastung festgestellt wurde. Im Ergebnis zahlreicher Untersuchungen wurden hohe Belastungen an LCKW sowohl in der Bodenluft, als auch im Grundwasser nachgewiesen. Aktuell werden in den Schadenszentren noch immer hohe Konzentrationen von > 600 µg/l Summe LCKW (Betriebsteil I) bzw. 7.000 µg/l Summe LCKW (Betriebsteil II) gemessen.

bb) Durch die Altlast verursachte Gewässerverunreinigung

Diese Altlasten haben eine Grundwasserverunreinigung im tenorierten Bereich verursacht, die durch Probenentnahmen im Abstrom des Grundwassers hinreichend gesichert festgestellt ist und im Rahmen eines Monitorings weiterhin überwacht wird.

Das BBodSchG selbst regelt den Begriff der Grundwasserverunreinigung nicht. Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen nach dem Wasserrecht und damit nach dem WHG. Ziel des WHG ist es gemäß § 1 WHG durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Von diesem Zweck ausgehend entspricht eine Gewässerverunreinigung einer schädlichen Grundwasserveränderung gemäß § 3 Nr. 10 WHG. Bei dieser handelt es sich um eine Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Hierbei sind nach § 3 Nr. 7 WHG Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Weder genügt es, dass ein Schadenseintritt abstrakt möglich erscheint oder zu besorgen ist, noch bedarf es des Nachweises einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit oder einer konkreten Gefahr im ordnungsbehördlichen Sinne. Vielmehr sind Gemeinwohlbeeinträchtigungen im Sinne des § 6 WHG ebenso zu erwarten, wenn sie bei normalem Geschehensablauf nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich und ihrer Natur nach vorhersehbar sind. (BVerwG, Urteil vom 9. November 1995 – 4 C 25/94)

Da die festgestellte Altlast den Zustand des Grundwassers im Abstrom messbar beeinträchtigt, liegt eine schädliche Gewässerveränderung gemäß § 3 Nr. 10 WHG vor. Diese ist gegeben, da die stoffliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Nutzbarkeit als Trinkwasser, gefährdet.

Entsprechend der Anwendungsgrundsätze der LAWA 2016 (3.3 Nr. 4 Seite 21), sowie der Gesetzesbegründung zum BBodSchG (S. 286) liegt eine schädliche Grundwasserveränderung vor, wenn die Stoffkonzentrationen im Grundwasser die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) der gesundheitlichen/sensorischen Wirkung (Säule I) überschreiten. Über den Gefahrentatbestand ist damit grundsätzlich noch nicht abschließend entschieden.

Maßgeblich für die Beurteilung sind die Prüfwerte der Anlage 2 Tabelle 3 der BBodSchV, welche wiederum auf den Geringfügigkeitsschwellenwerten der LAWA 2016 beruhen. Der Geringfügigkeitsschwellenwert wird definiert als Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleiteter Werte eingehalten werden. Sie sind daher fachlich so hergeleitet, dass sie sowohl ökotoxikologische (Säule II) als auch humantoxikologische Kriterien (Säule I) berücksichtigen (LAWA 2016 2.2.1. S. 6).

Die GFS sind im Bereich der festgelegten Verbotsflächen deutlich und wiederholt überschritten worden. Unter Anwendung des Ableitungsschemas für GFS-Werte (Anhang 1 LAWA 2016) ist für die hier betroffenen Stoffe LCKW und Chlorethen (Vinylchlorid) die Säule I (humantoxikologische Kriterien) maßgeblich, da diese Stoffe künstlich (nicht geogen) sind und die Konzentrationen, bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Menschen zu besorgen sind, deutlich unterhalb der Konzentrationen liegen, die für Wasserorganismen ökotoxisch wirken.

Die LCKW- Prüfwerte der BBodSchV leiten sich aus der Trink-

wV ab. Der GFS- Wert für Chlorethen (Vinylchlorid) beträgt gemäß Anlage 2 Tabelle 3 der BBodSchV 0,5 µg/l. Der Summenprüfwert für leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe als Obergruppe für LCWK beträgt 20 µg/l. Der Summenprüfwert für Tri- und Tetrachlorethen beträgt 10 µg/l.

Gemäß der aktuellen Grundwasseranalytik (Stand: November 2024), wie sie in der Messwerttabelle zu BT I dargestellt ist, überschreiten die gemessenen Summenwerte an LCKW in allen oben genannten GWM die GFS von 20 µg/l. Ausnahme bildet lediglich die GWM 6023, in welcher bereits seit Mai 2012 die GFS unterschritten wird. Im nahen Abstrom des BT I betrugen die Schadstoffkonzentrationen in etwa das 30-fache (GWL 1.5) bzw. das 40-fache (GWL 1.5/1.6) der GFS. Die höchste Schadstoffkonzentration wurde dabei in der GWM 6022 mit 987 µg/l gemessen. Im entfernten Abstrom des BT I lagen die Schadstoffwerte um das 20-fache (GWL 1.5) bzw. 50-fache (GWL 1.5/1.6) höher als die GFS. Der höchste Wert wurde mit 1.111 µg/l in der GWM 7142 ermittelt.

Nach den Ergebnissen der aktuellen Grundwasseranalytik (Stand: November 2024), wie sie in der Messwerttabelle zu BT II abgebildet ist, überschreiten die gemessenen Summenwerte an LCKW in allen oben genannten GWM die GFS von 20 µg/l. Ausnahme bildet lediglich die GWM 7213 im entfernten Abstrom, in welcher bereits seit November 2015 die GFS unterschritten ist. Im Schadenszentrum des BT II liegen die aktuellen Schadstoffkonzentrationen um das 200-fache (GWL 1.5) bzw. 20-fache (GWL 1.5/1.6) über der GFS. Den höchsten Wert zeigte die GWM 6014 mit 4.614 µg/l. Im nahen Abstrom des BT II betrugen die Schadstoffkonzentrationen in etwa das 10-fache (GWL 1.5) bzw. das 15-fache (GWL 1.5/1.6) der GFS. Die höchste Schadstoffkonzentration wurde dabei in der GWM 6009 mit 265 µg/l gemessen. Im entfernten Abstrom des BT II lagen die Schadstoffwerte um das 2-fache (GWL 1.5) bzw. 80-fache (GWL 1.5/1.6) höher als die GFS. Der höchste Wert wurde mit 1.649 µg/l in der GWM 6013 ermittelt.

cc) Gefahr für die Allgemeinheit oder den Einzelnen

Schließlich handelt es sich bei der festgestellten Grundwasserverunreinigung auch um eine Gefahr für die Allgemeinheit und den Einzelnen im tenorierten Bereich.

aaa) Gefahr für die Allgemeinheit

Die Eingriffsschwelle für ordnungsbehördliches Handeln wird insbesondere durch den in § 2 Abs. 3 BBodSchG definierten Begriff der schädlichen Bodenveränderung bzw. der Altlast bestimmt. Gegenüber der polizeilichen Generalklausel liegt in dieser Definition eine Präzisierung des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs. Während eine „Gefahr" im Sinne des allgemeinen Rechts der Gefahrenabwehr eine Situation bezeichnet, in der eine Schädigung eines rechtlich relevanten Schutzgutes mit rechtlich relevanter Wahrscheinlichkeit droht, wird hier sowohl das betroffene Schutzgut als auch die rechtlich relevante Wahrscheinlichkeit näher bestimmt. Schutzgut des behördlichen Handelns sind die Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG. Eine rechtlich relevante Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts liegt nicht bei jeglicher Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vor, sondern erst dann, wenn solche Beeinträchtigungen ihrerseits geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit, d.h. für andere Schutzgüter als den Boden, herbeizuführen.

Die Frage der Schädlichkeit einer Bodenveränderung wird im Wesentlichen durch die Schadstoffbelastung des Bodens und des Sickerwassers bestimmt. Eine Präzisierung der Schädlichkeitsgrenze erfolgt einzelfallorientiert insbesondere auch anhand der Werte für die Schadstoffkonzentration des Anhangs 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Nach § 4 BBodSchV und § 15 BBodSchV bilden diese Werte, differenziert nach Prüfwerten i.S.d § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBodSchG und Maßnahmenwerten iSd § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBodSchG, die Grundlage für die Bewertung, ob Sanierungsmaßnahmen bzw. Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sind. Während bei der Überschreitung eines Prüfwerts zunächst unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist bei der Überschreitung eines Maßnahmenwerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen, sodass Maßnahmen in der Regel erforderlich sind, vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG.

Eine Gefahr für die Allgemeinheit ist jedoch bereits dann gegeben, wenn das Grundwasser aufgrund der Schadstoffkonzentrationen nicht mehr als Trinkwasser nutzbar ist. Dies gilt entsprechend der Gesetzesbegründung zur BBodSchV (S. 286 a.E.) im Einklang mit den Anwendungsgrundsätzen der LAWA 2016 auch dann, wenn eine solche Nutzung aktuell nicht stattfindet, da auch die potenzielle Nutzbarkeit der Ressource geschützt ist.

Die Unbrauchbarkeit des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung resultiert objektiv aus der vorliegenden Befundlage. Dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte innerhalb der festgelegten Verbotsflächen wiederholt und deutlich überschritten wurden, belegt zweifelsfrei den Verlust der potenziellen Nutzbarkeit im Sinne des wasserwirtschaftlichen Besorgnisgrundsatzes (siehe 1 a, bb).

Spezifische Ausnahmefaktoren, die gegen eine Gefahrenlage sprechen könnten, sind nach der aktuellen Befundlage nicht erkennbar. Selbst wenn man solche Einzelumstände unterstellen würde, blieben diese angesichts der massiven Schwellenwertüberschreitungen rechtlich unerheblich, da das Risiko für die Allgemeinheit durch die vielfältigen Nutzungspfade z. B. durch Bewässerung, Pools derart hoch ist.

bbb) Risiko für das Individuum

Eine Gefahr für den Einzelnen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG liegt vor. Die nachgewiesenen Schadstoffkonzentrationen überschreiten die zulässigen Grenzwerte erheblich und führen aufgrund der damit verbundenen Expositionsrisiken zu einer konkreten Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Hierbei ist maßgeblich auf die im Ordnungsrecht anerkannte „Je-desto-Formel" abzustellen. Nach dieser sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je höherwertiger das bedrohte Rechtsgut und je schwerwiegender der zu erwartende Schaden sind.

Da mit der menschlichen Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ein Rechtsgut von höchstem Rang betroffen ist, verschiebt sich der erforderliche Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit signifikant nach unten. Die festgestellten leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe (LCKW), insbesondere Vinylchlorid (VC) und Trichlorethen (TCE), besitzen eine nachgewiesene karzinogene Wirkung und gehören zu den Stoffen der Säule I, für die nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine sichere Wirkschwelle existiert. Dies bedeutet, dass nach aktuellem wissenschaftlichem Stand für diese Stoffgruppe kein Wirkungs-Schwellenwert definierbar ist, unterhalb dessen eine Gefährdung vollständig ausgeschlossen werden kann. Eine krebserzeugende Wirkung ist somit auch bei niedrigen Expositionen potenziell möglich.

In der Folge reicht angesichts der extremen möglichen Schadensschwere bereits die bloße Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch die Grundstücksnutzer aus, um die Gefahrenschwelle zu überschreiten. Durch die stoffspezifische Leichtflüchtigkeit werden diese Stoffe beim Versprühen des Grundwassers – etwa zur Gartenbewässerung – zwangsläufig in die Gasphase überführt. Damit wird eine inhalative Aufnahme über Aerosole

sowie eine orale oder dermale Exposition bei der Nutzung als Brauchwasser objektiv möglich. Eines Nachweises einer bereits eingetretenen Schädigung oder einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bedarf es bei einer derartigen Bedrohung von Leib und Leben nicht; die real vorhandene Möglichkeit der Exposition im Rahmen einer üblichen Grundstücksnutzung genügt zur Begründung der ordnungsrechtlichen Relevanz.

b) Ermessen

Der Landkreis Nordsachsen hat für den Erlass des Verbots der Grundwasserentnahme in dem betreffenden Bereich das ihm zustehende Ermessen gemäß § 40 VwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten.

Als Beschränkungsmaßnahme i.S.d. § 2 Abs. 8 BBodSchG ist das Verbot der Entnahme von Grundwasser zu erlassen, da Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen durch die Grundstückseigentümer i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG nicht möglich und zumutbar sind.

aa) Entschließungsermessen

Die Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung mit dem Inhalt des Verbots der Grundwasserentnahme steht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamts Nordsachsen.

Aufgrund der mit der Grundwasserverunreinigung verbundenen Gefährlichkeit der LCKW ist das Entschließungsermessen im vorliegenden Fall auf Null reduziert, da andernfalls der Eintritt von Schäden für die Allgemeinheit und Gesundheitsschäden des Einzelnen zu befürchten stünden.

bb) Auswahlermessen

Darüber hinaus ist das Verbot der Grundwasserentnahme im betreffenden Gebiet auch im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahme verhältnismäßig.

aaa) Zulässiger Zweck

§ 4 Abs. 3 S. 1 a.E. BBodSchG gibt das Ziel der Sanierungsmaßnahmen vor. Dieses Sanierungsziel ist maßgeblich für die Auswahl der richtigen Sanierungsmaßnahme bei bestehender Sanierungspflicht. Es ist „so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen."

bbb) Geeignetheit

Das Verbot der Grundwasserentnahme stellt eine geeignete Beschränkungsmaßnahme dar, um Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit zu verhindern.

Nach § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

Das Verbot der Entnahme von mit LCKW belasteten Grundwasser ist objektiv zwecktauglich die davon ausgehenden gesundheitlichen Gefahren innerhalb der Schadstofffahne für den Einzelnen und die Allgemeinheit einzudämmen.

Geraten die Grundstückseigentümer des betreffenden Bereichs über die Grundwasserentnahme nicht mehr in den Kontakt mit dem belasteten Grundwasser, besteht auch die Gefahr durch LCKW nicht mehr, die Gesundheit von Menschen zu schädigen.

ccc) Erforderlichkeit

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Zum einen sind keine Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen i.S.d § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG möglich, da im Einzelfall keine geeigneten technischen Sanierungsverfahren zur Sanierung des belasteten Grundwassers in der Schadstofffahne zur Verfügung stehen.

Zwar wurde durch den Einsatz eines Air-Sparging-Verfahrens am unmittelbaren Ausgangspunkt der jeweiligen Altlast (Gelände Betriebsteil I und II) bereits eine deutliche Reduzierung der Schadstoffmenge realisiert, jedoch lässt sich dieses Verfahren nicht auf das gesamte betroffene Gebiet übertragen. Auch gelang eine Absenkung der Schadstoffgehalte unter die maßgeblichen gesundheitsrechtlichen Schwellenwerte bisher zu keinem Zeitpunkt.

Darüber hinaus erweist sich eine flächendeckende Anwendung dieses Verfahrens als objektiv unzumutbar. Es wird gegenwärtig beurteilt, dass Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffinventars innerhalb der sehr großräumigen ausgebildeten Fahne nicht möglich sind. Eine Sanierung wäre wirtschaftlich mit derzeit bekannten Sanierungstechnologien nicht darstellbar.

Da eine technische Sanierung des Grundwasserkörpers nach gegenwärtigem Stand der Technik aufgrund der Größe des Gebiets und der spezifischen chemischen Eigenschaften der LCKW unmöglich ist, bleibt das Nutzungsverbot das einzige effektive Mittel.

Demgegenüber stellt die bloße Warnung kein milderes und gleich geeignetes Mittel dar. Bei einer bloßen Warnung fehlt es an der rechtlichen Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit. Während das Verbot als Verwaltungsakt einen Vollstreckungstitel darstellt, der bei Zuwiderhandlung mittels Zwangsgeld oder beispielsweise Versiegelung der Brunnenanlagen durchgesetzt werden kann, stellt die Warnung lediglich einen unverbindlichen Realakt dar. Angesichts der massiven Grenzwertüberschreitungen (bis zum 100-fachen des Prüfwerts) und der nachgewiesenen Karzinogenität von LCKW ohne Wirkschwelle kann sich der Landkreis Nordsachsen, um seinen staatlichen Schutzpflichten nachzukommen nicht auf die bloße Hoffnung auf freiwillige Kooperation verlassen.

ddd) Angemessenheit

Das Verbot der Grundwasserentnahme im tenorierten Bereich ist angemessen.

Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die Schwere des damit verbundenen Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe steht.

Die Voraussetzungen liegen vor. Das Grundwasserentnahmeverbot ist angemessen, da die Schwere des damit verbundenen Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe steht. In der vorzunehmenden Abwägung steht das Eigentumsgrundrecht der Betroffenen (Art. 14 Abs. 1 GG) dem Schutz der Gesundheit des Einzelnen sowie der Allgemeinheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gegenüber. Bereits bei einer abstrakten Betrachtung genießt der Schutz der menschlichen Gesundheit als unmittelbare Ausprägung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit eine besondere Stellung innerhalb der verfassungsrechtlichen Hierarchie. Im Vergleich zu rein vermögenswerten Positionen ist der Schutz des Lebens und der physischen Integrität regelmäßig als vorrangig einzustufen.

Diese Gewichtung setzt sich in der konkreten Betrachtung fort, in welcher sich der Eingriff in das Eigentumsrecht als verhältnismäßig geringfügig erweist.

Die Untersagung der Grundwassernutzung stellt lediglich einen teilweisen Eingriff in die Nutzungsbefugnisse dar. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Grundwasser ohnehin kein schrankenloses Recht darstellt, sondern nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich einer Anzeige oder einer Erlaubnis bedarf. Für ungenehmigte Anlagen besteht daher von vornherein kein schutzwürdiges Vertrauen

auf eine dauerhafte Fortführung der Nutzung.
Darüber hinaus bleiben andere Nutzungsarten, wie die Verwendung von Regenwasser oder der Bezug von Trinkwasser über das öffentliche Netz, von den Beschränkungen unberührt. Die Substitution des Grundwassers durch Trinkwasser ist den Betroffenen mit vertretbarem Aufwand zumutbar. Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist in Delitzsch durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und den hohen Erschließungsgrad gewährleistet. Ein Anschluss dürfte jedenfalls regelmäßig mit zumutbaren Mitteln herstellbar sein, sofern im Einzelfall noch nicht vorhanden. Auch wenn ein Trinkwasseranschluss nicht einfach hergestellt werden kann, sind andere Maßnahmen zur Versorgung mit Brauchwasser zu ergreifen oder geplante Nutzungsabsichten zu Gunsten der Gesundheitsvorsorge einzuschränken.

2. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Zif. 2)

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung überwiegt das private Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

a) Besondere Dringlichkeit und Gefahr der Gesundheitsschädigung

Die Anordnung dient dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, namentlich der menschlichen Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie der Integrität des Grundwasserkörpers. Die festgestellten Schadstoffe sind potenziell krebserzeugend und verfügen über keine sichere Wirkschwelle. Ein Abwarten der Bestandskraft sowie die Inkaufnahme langwieriger verwaltungsverfahrens- und prozessrechtlicher Verzögerungen sind angesichts der akuten Gefahrenlage unvertretbar. Da die Grundwassernutzung in Hausgärten unkontrolliert und täglich stattfinden kann, würde ein Aufschub die Anwohner einem fortgesetzten und nicht kalkulierbaren Gesundheitsrisiko aussetzen. Jede weitere Entnahme während eines laufenden Verfahrens könnte potenziell zu einer Gesundheitsschädigung führen.

b) Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber privaten Interessen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da das Interesse an einem sofortigen Unterbinden der Grundwasserentnahme das private Interesse der Betroffenen, die Nutzung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens fortzusetzen, deutlich überwiegt.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Nachteile für die Grundstückseigentümer, namentlich die geringfügigen Mehrkosten für den Bezug von Leitungswasser zur Gartenbewässerung, rein finanzieller Natur und damit reversibel sind, während eine gesundheitliche Schädigung oder eine fortschreitende Kontamination des Grundwasserleiters irreversibel ist.

Das Verbot stellt zudem lediglich einen geringfügigen Eingriff in die Art und Weise der Grundstücksnutzung dar. Die Substanz des Eigentums bleibt unberührt, da die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Wasser durch das öffentliche Trinkwassernetz sowie die Nutzung von gespeichertem Regenwasser weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Nutzung nachweislich gesundheitsgefährdender Stoffe besteht nicht. Die staatliche Schutzpflicht für Dritte und die Umwelt lässt hier keinen Aufschub zu, weshalb das Suspensivinteresse der Betroffenen hinter die Erfordernisse eines effektiven Gefahrenschutzes zurücktreten muss.

3. Rechtmäßigkeit der Einschränkung bestehender Gestattungen (Zif. 3)

Ziffer 3 der Verfügung hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Es wird klargestellt, dass auch bestehende Nutzungen mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung einzustellen sind. Im Anwendungsbereich des BBodSchG gehen dessen Regelungen als lex specialis (Spezialgesetz) etwaigen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen vor. Da das Grundwasserentnahmeverbot (Ziffer 1) umfassend gilt, sind davon kraft Gesetzes auch bereits wasserrechtlich erlaubte oder bewilligte Grundwasserförderungen erfasst. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen müssen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einheitliche Verhältnisse gelten. Eine Privilegierung bestehender Erlaubnisse würde den Schutzzweck der Maßnahme unterlaufen.

4. Rechtmäßigkeit der Bereichsausnahmen (Zif. 4)

Es wird klargestellt, dass Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung der Grundwasserkontamination ausdrücklich nicht vom Verbot erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Landkreis Nordsachsen kommt hiermit seinem staatlichen Schutzauftrag gemäß §§ 4 und 10 BBodSchG nach, um durch aktive Sanierung die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dauerhaft abzuwehren.

5. Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung (Zif. 5)

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf §§ 11, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1, Abs. 2, 22 Abs. 1 SächsVwVG.

a) Zuständigkeit

Der Landkreis Nordsachsen ist, als die Behörde, die das Grundwasserentnahmeverbot in Ziffer 1 der Verfügung angeordnet hat, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwVG zuständige Vollstreckungsbehörde.

b) Vollstreckbarer Grundverwaltungsakt

Das Grundwasserentnahmeverbot ist aufgrund der in Ziffer 2 angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 2 Nr. 2 SächsVwVG sofort vollstreckbar.

c) Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, da es sich im vorliegenden Fall bei der Untersagung der Grundwasserentnahme um eine Unterlassung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 3 SächsVwVG handelt.

d) Verbindung mit dem Grundverwaltungsakt

Die Verbindung der Androhung des Zwangsgeldes mit der Anordnung des Grundwasserentnahmeverbotes ist gem. § 20 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 SächsVwVG zulässig. Denn hiernach soll die Androhung mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden, wenn Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Hier liegt aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung ein Fall vor, in dem einem Rechtsbehelf gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Es liegt ein Fall des „intendierten“ Ermessens vor, was bedeutet, dass der Gesetzgeber die Entscheidung in der Regel bereits vorgezeichnet hat. Durch die gleichzeitige Androhung wird dem Gebot der Effektivität der Gefahrenabwehr Rechnung getragen, da dem Pflichtigen die Konsequenzen einer Zuwiderhandlung unmittelbar mit Bekanntgabe des Verbots vor Augen geführt werden. Ein Atypischer Fall, d.h. besondere Umstände, die ein Abweichen von dieser gesetzlich vorgesehenen Regelentscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

e) Bestimmtheitserfordernis

Dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernis ist, insbeson-

dere mit der Angabe der Höhe des Festbetrages des Zwangsgeldes von 750 EUR, genüge getan.

f) Verhältnismäßigkeit

Die Androhung des Zwangsgeldes i.H.v. 750 EUR ist hinsichtlich der Art und Höhe verhältnismäßig. Nach § 19 Abs. 3, Abs. 4 SächsVwVG hat die Vollstreckungsbehörde, wenn mehrere Zwangsmittel in Betracht kommen, dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

aa) Geeignetheit

Die Androhung des Zwangsgelds ist geeignet um das in Ziffer 1 angeordnete Grundwasserentnahmeverbot durchzusetzen.

bb) Erforderlichkeit

Das Grundwasserentnahmeverbot ist erforderlich um die Beugefunktion zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Ein anderes ebenso mildes Mittel wie die Androhung eines Zwangsgeldes zur Sicherstellung der Befolgung des Grundwasserentnahmeverbotes ist nicht ersichtlich.

cc) Verhältnismäßigkeit

Die Androhung des Zwangsgeldes i.H.v. von 750 EUR ist auch angemessen.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist grundsätzlich im jeweiligen Einzelfall u.a. anhand der Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit und des bisherigen Verhaltens des Pflichtigen zu bestimmen. Die Wichtigkeit des von der Behörde verfolgten Zwecks und die Intensität des vom Pflichtigen geleisteten Widerstandes gegen die Erfüllung der Verpflichtung sind ebenso von Bedeutung (VGH Kassel NVwZ-RR 1996, 362). Weiter ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen (OVG Lüneburg DÖV 1967, 279) sowie sein wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes (VG München NVwZ 2004, 1517) zu berücksichtigen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 750 EUR steht zu dem Zweck der Durchsetzung des Grundwasserentnahmeverbotes in einem angemessenen Verhältnis. Dieser Betrag ist einerseits geboten, um eine hinreichende Beugewirkung zu entfalten und den potenziellen wirtschaftlichen Vorteil einer unzulässigen Grundwassernutzung (z. B. die Einsparung von Trinkwasserkosten) aufzuwiegen. Er hält sich andererseits im Rahmen dessen, was für einen durchschnittlichen Pflichtigen wirtschaftlich tragbar ist, ohne diesen übermäßig zu belasten. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzes der menschlichen Gesundheit gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der Nutzer ist die Festsetzung in dieser Höhe sachgerecht und zumutbar.

6. Rechtmäßigkeit der Ausnahmeregelung (Zif. 6)

Der Landkreis Nordsachsen kann im Zusammenwirken mit der unteren Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Grundwassernutzung erteilen, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, um unzumutbare Härten zu verhindern oder wenn eine Grundwassernutzung nicht zu Gefährdungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer führt. Dazu ist der Nachweis zu führen, dass die Nutzung unbedenklich ist und nachteilige Gewässerveränderungen nicht zu besorgen sind. Eine Ausnahmemöglichkeit zu eröffnen ist angemessen, um Härten im Einzelfall zu vermeiden.

7. Rechtmäßigkeit des zeitlichen Geltungsbereichs (Zif. 7)

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dieser Vorbehalt ist erforderlich, um auf künftige Änderungen der Sach- und Rechtslage – insbesondere auf neue Erkenntnisse aus dem laufenden Grundwassermonitoring oder fortschreitende Sanierungserfolge – flexibel reagieren zu können.

8. Rechtmäßigkeit der Bekanntgabe (Zif. 8)

Gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird bekannt zu geben. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind in der Allgemeinverfügung angegeben. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird vorliegend bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz potentieller Grundwassernutzer unnötig verzögern würde.

9. Rechtmäßigkeit des örtlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung (Zif. 1 und Zif. 9)

Insbesondere wurde auch bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt.

Für den gesamten Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinverfügung (gemäß Anlage 1) wird aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zum Schutz des Grundwasserkörpers jegliche Nutzung des Grundwassers untersagt.

Die Abgrenzung des Verbotsgebietes erfolgte auf Basis der vorliegenden Ergebnisse des laufenden Grundwassermonitorings und des daraus abgeleiteten Kontaminationsbereiches. Die Ergebnisse der aktuellen Grundwasseranalytik zeigen insbesondere eine Schadstoffbelastung durch LCKW im Grundwasserleiter (GWL) 1.5 und im Grundwasserleiterkomplex 1.5/1.6. Es gibt lokale Schwankungen hinsichtlich der Schadstoffbelastung. Der obere Grundwasserleiter ist grundsätzlich geringer belastet als der untere Grundwasserleiter. Die entstandene LCKW-Schadstofffahne wurde nach aktuellen Messergebnissen mit > 250 m Richtung Westen erfasst, wobei jedoch die Spitze der Schadstofffahne mit dem aktuellen Netz an Grundwassermessstellen nicht mehr bestimmt werden kann. Eine Ausweitung des Messnetzes ist daher geplant. Bis zu dem Zeitpunkt, an welchem neue Grundwassermessstellen Aufschluss über die exakte Lage der Schadstoffbelastungen bringen und damit die Spitze der Schadstofffahne bestimmt werden kann, wurden zur Ermittlung des Geltungsbereiches für die vorliegende Allgemeinverfügung folgende Annahmen bzw. Berechnungen getätigt:

Die aktuellen Ergebnisse des laufenden Grundwassermonitorings zeigen an der westlichsten Grundwassermessstelle (zugehörig zum Betriebsteil I) einen Summenwert für LCKW von 1.111 μg/l, demnach deutlich über der GFS von 20 μg/l. Weiterhin wurde aus den vorliegenden Messwerten eine mittlere Abstandsgeschwindigkeit für die Jahre 2020 bis 2024 von 230 m pro Jahr ermittelt. Das Oberflächengewässer Lober ist nach aktueller Einschätzung des zuständigen Gutachters noch nicht durch die beiden Altlasten beeinflusst.

Da die aktuellsten Messwerte aus Mai 2025 stammen, wird davon ausgegangen, dass sich die Schadstofffahne bis Frühjahr 2027 um 460 m bewegt (entspricht berechneter Abstandsgeschwindigkeit für 2 Jahre).
Der ermittelte Geltungsbereich ergibt sich nun daraus, dass vom westlichsten Punkt der modellierten Belastungsbereiche zusätzlich 460 m in westliche Richtung abgegrenzt werden.

Die Ziehung der Gebietsgrenze soll für die Betroffenen nach Möglichkeit nachvollziehbar sein. Deswegen wurden die Grenzen des Gebietes, soweit fachlich vertretbar, an Straßen, Wegen, Wasserläufen und sonstigen erkennbaren Strukturen ausgerichtet.

Die Abgrenzung ist geeignet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahren einer Nutzung von kontaminiertem Grundwasser auszuschließen.

Eine stärkere räumliche Differenzierung oder geringere Ausdehnung des Verbotsgebietes ist nicht möglich, da bereits an der westlichsten Grundwassermessstelle Werte oberhalb der GFS nachgewiesen wurden.

Eine größere Ausdehnung ist zum jetzigen Zeitpunkt fachlich noch nicht vertretbar, da insbesondere die laufenden Sanierungsmaßnahmen im Quellbereich der Altlasten zusätzlich das Ziel der Reduzierung des Schadstoffaustrages verfolgen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Unterschrift Siegel
Erster Beigeordneter

Hinweise (H):

H1)
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

H2)
Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die dazugehörigen Anlagen und Karten können auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann im Geoportal des Landkreises Nordsachsen unter https://cardomap.landkreis-nordsachsen.de/ abgerufen werden. Er ist dort unter folgendem Pfad einzusehen: Themen > Aktuelles > Geltungsbereich Allgemeinverfügung Delitzsch.

H3)
Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung erleidet, ist nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG zu ersetzen, wenn er in Folge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 17 SächsPBG entstanden ist. Gemäß § 41 Abs. 3 SächsPBG besteht jedoch kein Ersatzanspruch, soweit im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG die erforderliche Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist. Ein Anspruch auf Entschädigung ist dementsprechend nicht gegeben, da das Grundwasserentnahmeverbot zum Schutz der vom belasteten Grundwasser betroffenen Personen getroffen worden ist.

H4)
Bei der Planung von geothermischen Anlagen, insbesondere zum Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmebrunnensystemen, im Anordnungsgebiet dieser Allgemeinverfügung ist zu berücksichtigen, dass anzeigepflichtige Erdaufschlüsse gemäß § 49 Abs. 1 WHG und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG einer besonders tiefgründigen Prüfung (im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens) oder besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen. Dabei ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschleppung von Schadstoffen in unbelastete oder bisher nur geringfügig belastete Grundwasserleiter kommt. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vor der Planung von Erdwärmeanlagen im Anordnungsgebiet wird daher erforderlich.

H5)
Die Benutzung des Grundwassers i. S. des § 46 Abs. 2 WHG, also für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, wird von der Allgemeinverfügung nicht grundsätzlich eingeschränkt.

H6)
Die Einschränkungen betreffen nicht das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Trinkwasser ist nicht betroffen und kann uneingeschränkt und ohne Bedenken genutzt werden.

H7)
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen in Ziffer 1 und 3 der Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des BBodSchG. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Während das Zwangsgeld die künftige Befolgung der Verbote sicherstellen soll, dient das Bußgeldverfahren der Sanktion bereits begangener Verstöße. Beide Instrumente stehen rechtlich unabhängig nebeneinander.

H8)
Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Anzeige von Erdarbeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 122 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Anlagen

Anlage 1 – Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

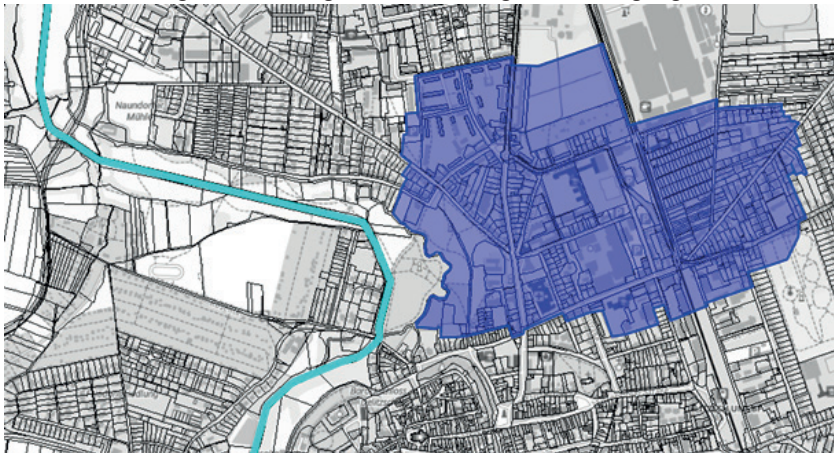

Anlage 2 – Vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
69/36	255/95	807/1
936/77	255/89	807/2
69/35	255/72	807/3
41/5	164/8	
407/38	164/6	
37/85	1494/166	
38/5	1495/166	
1147	249/46	
37/70	249/43	
406/41	255/33	
37/88	255/38	
42/53	164/7	
42/50	164/9	
41/6	165/2	
42/52	165/1	
42/51	249/45	
42/48	255/69	
42/46	255/66	
42/49	255/65	
41/7	255/70	
42/35	255/68	
42/38	255/67	
42/32	249/44	
42/43	1384/164	
42/34	1358/164	
42/47	255/60	
42/44	1441/164	
42/42	164/1	
42/56	249/48	
42/40	249/42	
68/5	249/47	
46/1	251/2	
68/4	255/59	
42/41	255/64	
42/45	255/58	
42/28	255/63	
42/55	255/62	
42/39	255/91	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
38/4	249/41	
69/27	255/27	
69/34	250/1	
33/2	254/24	
69/33	254/25	
69/26	256/3	
69/32	164/12	
37/87	258/1	
37/71	257/10	
69/14	1349/256	
69/31	256/2	
74/3	257/11	
69/25	1031/257	
813/69	2063/249	
833/69	257/1	
34/87	257/9	
818/69	993/257	
69/24	254/30	
74/2	254/22	
814/69	255/87	
73/2	254/19	
69/23	259/11	
885/69	254/29	
73/1	256/7	
70/9	254/28	
42/16	255/20	
1104/45	1318/256	
46/3	1106/256	
46/2	944/257	
1103/45	931/257	
921/47	924/257	
68/2	947/257	
47/2	257/7	
1090/45	256/1	
45/2	256/8	
1084/42	256/6	
599/42	259/14	
45/1	257/14	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
491/43	257/2	
42/12	257/3	
42/60	257/15	
490/43	257/8	
459/47	257/13	
47/4	255/43	
1058/47	255/57	
47/1	254/10	
404/47	254/20	
458/47	254/26	
47/6	941/254	
47/5	117/14	
47/7	117/4	
1164	118/19	
1165	118/30	
1166	116/8	
1163	118/31	
175/17	3/207	
175/16	3/158	
175/9	3/19	
48	3/160	
50/3	3/157	
50/4	3/155	
50/5	118/29	
1156	3/162	
1155	3/187	
1151/1	118/18	
1152/2	3/94	
1160	3/25	
1152/1	118/14	
175/12	2119/118	
175/7	118/15	
1159	118/9	
1153	3/156	
1158	118/38	
1162	118/32	
175/6	118/37	
1154	118/34	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
1157	118/33	
37/75	118/35	
37/68	3/206	
1120/42	3/92	
37/69	3/93	
37/72	3/91	
34/102	117/12	
34/101	3/164	
42/22	117/13	
1085/42	117/9	
37/58	117/8	
1121/42	117/15	
42/57	3/166	
37/92	117/10	
42/58	117/11	
42/13	3/185	
42/19	3/159	
37/59	3/80	
175/15	3/215	
222/54	3/191	
1150	3/238	
175/14	3/184	
175/13	117/6	
175/3	3/213	
1151/2	117/7	
1161	117/5	
81/12	80	
78/12	79/1	
78/14	3/112	
78/15	3/165	
67	3/239	
78/13	3/79	
37/15	3/210	
37/67	3/231	
37/65	3/183	
37/61	76/4	
37/62	76/8	
37/93	64/2	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
37/56	64/1	
37/55	3/244	
36/3	3/186	
37/66	3/212	
37/63	65/1	
37/64	3/230	
34/95	3/224	
37/54	3/17	
37/95	3/182	
37/57	1651/62	
37/94	60/3	
37/53	3/179	
	3/220	
	3/62	
	3/227	
	137/20	
	100/2	
	102/14	
	1059/169	
	169/3	
	1060/169	
	169/7	
	170/2	
	1392/169	
	700/169	
	169/6	
	169/8	
	171/2	
	169/9	
	173/3	
	545/174	
	243/2	
	173/2	
	546/174	
	155/27	
	155/28	
	124/8	
	204/10	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	248/25	
	155/30	
	248/32	
	155/29	
	155/18	
	248/31	
	155/14	
	253/12	
	255/4	
	1079/255	
	255/94	
	248/20	
	248/21	
	249/38	
	248/30	
	248/19	
	249/33	
	253/11	
	249/28	
	253/10	
	249/35	
	249/32	
	248/27	
	249/34	
	204/13	
	204/14	
	204/12	
	249/36	
	253/13	
	2/15	
	253/14	
	255/15	
	255/83	
	249/40	
	248/29	
	249/39	
	249/31	
	255/81	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	255/37	
	255/84	
	1087/255	
	255/79	
	255/82	
	249/25	
	2103/249	
	255/36	
	2102/249	
	2139/249	
	249/19	
	255/78	
	255/77	
	255/80	
	255/25	
	255/26	
	255/75	
	255/76	
	249/20	
	2137/249	
	249/22	
	248/10	
	255/31	
	255/52	
	255/24	
	255/73	
	255/74	
	254/8	
	255/49	
	255/92	
	1553/248	
	249/21	
	255/32	
	1941/249	
	255/40	
	255/71	
	254/12	
	3/228	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	3/235	
	3/234	
	3/180	
	3/243	
	60/2	
	58/3	
	70/5	
	139/55	
	99/3	
	139/82	
	139/83	
	52/2	
	58/2	
	51/2	
	139/93	
	97/1	
	139/92	
	139/87	
	67/1	
	3/15	
	3/216	
	3/218	
	3/232	
	3/233	
	3/181	
	54/2	
	3/245	
	55/1	
	50/3	
	52/1	
	888/95	
	139/40	
	139/101	
	67/2	
	139/88	
	139/89	
	50/2	
	2049/56	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	2050/57	
	95/1	
	124/6	
	93/1	
	124/5	
	139/80	
	886/91	
	4/4	
	1285/2	
	1248/2	
	1284/2	
	1249/2	
	1246/2	
	1212/2	
	1213/2	
	1247/2	
	1183/5	
	124/7	
	875/91	
	885/89	
	34/2	
	1184/5	
	31/2	
	39/1	
	40/1	
	41/1	
	139/81	
	88/1	
	1185/5	
	1251/2	
	1244/3	
	1215/2	
	1210/2	
	1211/2	
	1214/2	
	1245/2	
	1250/2	
	2/14	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	1283/2	
	1282/2	
	1281/2	
	610/159	
	156/1	
	607/159	
	606/159	
	155/15	
	135/3	
	1732/137	
	1731/137	
	137/24	
	137/29	
	117/3	
	1070/118	
	118/36	
	2033/117	
	114	
	108/4	
	108/5	
	2106/115	
	108/14	
	85	
	108/16	
	108/13	
	108/12	
	108/3	
	108/15	
	108/8	
	1724/137	
	76/6	
	76/9	
	76/10	
	108/10	
	108/9	
	106/1	
	1723/137	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	76/12	
	76/11	
	108/11	
	104/1	
	137/23	
	76/7	
	74/1	
	102/13	
	102/9	
	102/12	
	124/11	
	1243/3	
	1252/2	
	1254/2	
	1242/2	
	1253/2	
	1280/2	
	1279/2	
	2/13	
	1/1	
	2/9	
	1269/2	
	1268/2	
	1267/2	
	2/10	
	2/11	
	1270/2	
	1271/2	
	1272/2	
	1259/2	
	1274/2	
	1275/2	
	1258/2	
	2/8	
	2/16	
	2/4	
	1260/2	
	1273/2	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	1278/2	
	1255/2	
	1277/2	
	1256/2	
	2/7	
	1276/2	
	1257/2	
	1266/2	
	1261/2	
	162/3	
	162/8	
	861/162	
	1008/162	
	162/5	
	162/9	
	164/13	
	162/6	
	162/4	
	162/7	
	164/11	
	162/1	
	162/2	
	169/1	
	724/169	
	164/10	
	1217/2	
	1208/2	
	1209/2	
	1216/2	
	1186/5	
	37/1	
	43/1	
	44	
	45	
	49/1	
	86/6	
	36	
	35	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	1187/5	
	31/3	
	1188/5	
	40/2	
	41/2	
	34/1	
	26/10	
	26/12	
	39/2	
	1241/2	
	1218/2	
	1207/2	
	1264/2	
	1231/2	
	1230/2	
	1510/2	
	1511/2	
	248/22	
	248/23	
	249/37	
	248/24	
	204/15	
	204/16	
	204/17	
	29/2	
	1198/2	
	1228/2	
	1232/2	
	1263/2	
	1227/2	
	1233/2	
	1226/2	
	1262/2	
	1234/2	
	1225/2	
	1200/2	
	1196/5	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	1199/2	
	204/18	
	1195/5	
	1201/2	
	1194/5	
	753/6	
	26/6	
	11/1	
	760/13	
	1203/2	
	1202/2	
	1193/5	
	9/1	
	7/1	
	14/1	
	1223/2	
	1236/2	
	1237/2	
	1222/2	
	1224/2	
	1235/2	
	1206/2	
	1219/2	
	1240/2	
	1220/2	
	1238/2	
	1221/2	
	1239/2	
	1229/2	
	14/2	
	1191/5	
	1204/2	
	1192/5	
	762/15	
	764/17	
	763/16	
	26/5	
	26/7	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	765/18	
	20/3	
	20/2	
	768/21	
	26/11	
	23/1	
	1205/2	
	1190/5	
	1197/5	
	1189/5	
	86/7	
	204/19	
	204/21	
	26/8	
	29/5	
	259/15	
	259/8	
	259/10	
	254/2	
	254/11	
	142/28	
	142/25	
	142/26	
	147/1	
	142/27	
	142/8	
	155/9	
	155/11	
	155/10	
	155/12	
	155/17	
	142/37	
	139/90	
	139/91	
	142/1	
	139/100	
	137/4	
	137/8	
	86/4	
	86/5	
	29/6	

Delitzsch Flur 2	Delitzsch Flur 4	Delitzsch Flur 5
	29/3	
	116/9	
	116/10	
	29/4	
	253/6	
	204/20	
	204/8	
	142/43	
	142/18	
	139/77	
	142/42	
	139/67	
	139/56	
	137/21	

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_730_2026_1000144

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Lissa Flur 1 (2318): 7/15, 7/16, 7/23, 7/27, 7/29, 7/31, 7/37, 7/39, 7/50, 7/53, 8/6, 8/11, 8/14, 8/38, 8/43, 8/53, 8/56, 8/86, 8/96, 8/98, 8/100, 19/1, 20, 23/55, 23/69, 46/11, 46/16, 46/25, 46/26, 46/27, 46/35, 46/38, 46/53, 46/65, 46/68, 46/69, 46/71, 47/10, 73/1, 74/2, 83, 87, 92, 99, 100, 108/46, 109, 111, 364/8
Gemarkung Lissa Flur 3 (2320): 18/4, 27

Antragsnummer: 730_730_2026_1000157

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mutschlena Flur 2 (2340): 40/6, 40/7, 40/11, 40/12, 47/3, 47/5, 50/1, 52/22, 79/4, 79/5, 116/1, 116/3, 116/6, 117/7, 124/1, 126/1, 127/2, 140/24, 164/1, 164/2, 165, 169, 170, 309/128, 359/116, 360/116, 361/116, 427
Gemarkung Liemehna Flur 1 (3292): 17/7, 17/10, 19/3, 19/5, 19/10, 43/2, 43/5, 43/7, 44/3, 50/7, 50/15, 50/17, 50/19, 50/21, 70, 77/1, 82/11, 82/17, 84/3, 84/4, 84/6, 85/5, 85/6, 86/2, 86/6, 86/7, 86/8, 86/16, 86/22, 86/26, 86/27, 86/29, 86/33, 86/35, 87/22, 87/33, 89, 93/6, 105, 110, 114, 199/19, 209/80, 220/85, 226/62, 235/66
Gemarkung Liemehna Flur 4 (3295): 1/2, 1/4, 1/5, 1/11, 3/9, 3/18, 4/3, 5/3, 6/5, 10/10, 24/9, 24/10, 24/13, 25, 26/1, 30/1, 32/3, 33/6, 33/7, 33/29, 55/2, 123/4, 128/6, 148/5

Antragsnummer: 730_730_2026_1000237

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schlagwitz (6661): 252
Gemarkung Wetitz (6667): 2, 9, 10/1, 11, 12, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 46/2, 49, 50, 53, 54, 56, 76, 77, 78, 79, 84, 98, 118/2, 150/1, 157/2, 157/4, 158/2, 159/1, 163, 166, 167
Gemarkung Berntitz (6659): 1, 2, 3, 7/1, 8/1, 8/2, 13/1, 13/2, 17, 19, 32, 34, 40/1, 40/2, 42, 43/2, 44/1

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

09.03.2026 bis zum 09.04.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_1125_232045

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Dommitzsch Flur 1 (7792): 8, 16, 96
Gemarkung Dommitzsch Flur 2 (7793): 1
Gemarkung Dommitzsch Flur 3 (7794): 11, 22, 28, 29, 43, 49, 51, 74, 75, 76, 92, 94, 95/1, 98, 100, 111, 112, 116, 117, 122, 123, 132, 133
Gemarkung Wörblitz Flur 1 (8098): 46, 47, 126, 128
Gemarkung Wörblitz Flur 2 (8099): 118/8, 120, 118/15, 118/6, 117/3
Gemarkung Wörblitz Flur 5 (8102): 38, 51, 53, 64, 68, 94
Gemarkung Wörblitz Flur 6 (8103): 52, 128, 153
Gemarkung Wörblitz Flur 7 (8104): 8, 98, 100
Gemarkung Dahlenberg Flur 5 (8066): 40
Gemarkung Trossin Flur 2 (8055): 5

Art der Änderung
1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

09.03.2026 bis zum 09.04.2026
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Die Fortführungsnachweise können auch auf der Internetseite des Landkreises
https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen
ab 09.03.2026 bis 09.04.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Szymanski
Amtsleiter

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

110/Be/880.02-434/2024/TO

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Mügeln,
Markt 1,
04769 Mügeln,

vertreten durch die Sachbearbeiterin für Liegenschaften, Frau Annett Eroglu, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Georg Wolfram Schricker, geb. 07.10.1952

bezüglich des im **Grundbuch von Berntitz Blatt 55**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 4 der Gemarkung Berntitz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Mügeln vom 8. Februar 2024 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✔ Veräußerung an Dritte
- ✔ Grundstückstausch
- ✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✔ Abschluss von Pachtverträgen
- ✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-450/2024/TO

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Torgau,
Markt 1,
04860 Torgau,

vertreten durch die Referentin für Liegenschaften, Frau Sarina Danneberg, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Ernst Georg Oswald Franzke, geb. 01.02.1896, gest. 09.09.1983

bezüglich des im **Grundbuch von Graditz Blatt 69**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 46 der Gemarkung Graditz Flur 1.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Torgau vom 24 September 2024 hervor. Demnach ist ein Erwerb des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✔ Veräußerung an Dritte
- ✔ Grundstückstausch
- ✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✔ Abschluss von Pachtverträgen
- ✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-422/2023/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Taucha,
Schloßstraße 13,
04425 Taucha,

vertreten durch den Fachbereichsleiter Finanzen, Herrn Marcus Rietig, zum gesetzlichen Ver-treter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Friedrich Hermann Schladitz, geb. unbekannt

bezüglich des im **Grundbuch von Taucha Blatt 668**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 737b der Gemarkung Taucha.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Taucha vom 11 September 2023 hervor. Demnach ist eine Vermessung mit möglichen anschließenden Erwerb des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✔ Veräußerung an Dritte
- ✔ Grundstückstausch
- ✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✔ Abschluss von Pachtverträgen
- ✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

Auslegung Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Nordsachsen

Gemäß § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) hatte der Landkreis Nordsachsen für seinen Nahverkehrsraum einen verbindlichen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und zu beschließen. Der Kreistag hat diesen in seiner Sitzung am 1. Oktober 2025 mit einer Gültigkeit von 2025 – 2030 beschlossen (Beschluss-Nr.: 086/25 KT). Der NVP ist gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch öffentliche Auslegung bekannt zu machen.

Aus diesem Grund kann im Zeitraum vom **09. März bis 23. März 2026** im Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch im Sekretariat des Straßenverkehrsamtes, Zimmer 264, Einsicht in die ausgelegte Planungsunterlage genommen werden.

Der NVP liegt zu folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Alexander Kalff
geboren am 25.03.1986
Leipziger Str. 1
04860 Torgau

ist für Herr Alexander Kalff ein Bescheid vom 17.02.2026, Aktenzeichen FZ113.5-2600000138,
TG-DD44 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, den 17.02.2026
Hoyas
Amtsleiter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Festlegung der Schutzzone und Überwachungszone

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Jahnatal wurde am 03.03.2026 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet im Bereich der roten Markierung auf der Karte, welche im Geoportal des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

   Gebietsbeschreibung: 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 13.054134/51.210412 (Kartenausschnitt als Bestandteil dieser Verfügung).

3. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungszone“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern. Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet im Bereich der blauen Markierung auf der Karte, welche im Geoportal des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

   Gebietsbeschreibung: 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 13.054134/51.210412 (Kartenausschnitt als Bestandteil dieser Verfügung).

Kartenausschnitt:

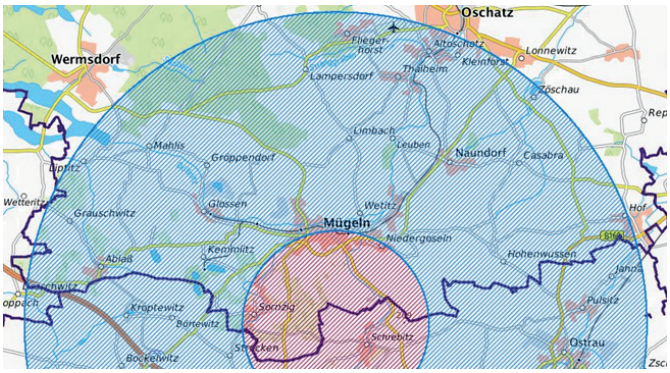

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet: Es gelten die aufgeführten Maßnahmen jeweils für die Schutzzone beziehungsweise Überwachungszone soweit sie durch Ankreuzungen aufgeführt sind.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	X	X
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel,	X	X
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	X	X
- Eier, Bruteier	X	X
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen (Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, Federn und andere tierische Nebenprodukte)	X	X
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das ist insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung (bestimmte Wärmebehandlungsverfahren) nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 20.11.2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten – Art. 27 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687. - Für Eier kann die genehmigte kanalisierte Verbringung über eine Packstelle gemäß Artikel 34 beziehungsweise 50 der VO (EU) 2020/687 beim LÜVA beantragt werden. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	X	X
3. Aufstallungspflicht: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	X	X
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03421/7585202, außerhalb der Sprechzeiten Integrierte Regionalleitstelle 03417550044000). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
5. Schadnagerbekämpfung: Geflügelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
6. Hygienemaßnahmen: Geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
7. Biosicherheit: Geflügelhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X	–
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X	X
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	X	X
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	X	–
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	X	–
Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.		
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	–
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	–
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	X	–
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren	X	X
8. Aufzeichnungspflicht: Geflügelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
9. Tierkörperbeseitigung: Geflügelhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: 10. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Auftragsannahme: 0352497350 oder auftragsannahme@tba-sachsen.de (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
11. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	X	X
12. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	X	X
13. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	X	X

5. Das LÜVA Nordsachsen führt in der Schutzzone und in der Überwachungszone in den Beständen, in welchen Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel gehalten werden, Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie der klinischen Untersuchung der gehaltenen Vögel durch. Die Besuche umfassen alle Bestände in der Schutzzone. In der Überwachungszone erfolgen die Besuche stichprobenartig.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zur Aufhebung durch das LÜVA Nordsachsen gültig.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 30.000 Euro** geahndet werden.
(§ 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung

I.

Am 03.03.2026 wurde durch das LÜVA des Landkreises Mittelsachsen der Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04749 Jahnatal OT Schrebitz mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die kleinere Schutzzone (Ziffer 2) ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone (Ziffer 3) entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Ziffer 4 und 5) in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert wer-den.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist das LÜVA Nordsachsen zu dem Ergebnis gekom-

men, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden (Ziffer 6). Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht (Ziffer 7).

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 04.03.2026
Dr. Lemm
Amtsleiterin

Hinweis:
Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 **(VO (EU) 2016/429)** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 **(VO (EU) 2018/1882)** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 **(VO (EU) 2020/687)** hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **(VO (EG) 1069/2009)** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 S. 1)
- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)** vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Viehverkehrsverordnung **(ViehVerkV)** vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Geflügelpest-Verordnung **(GeflPestSchV)** vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz **(SächsAGTierGesG**) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen **(SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächGVBl. S. 142);
- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen **(SächsVwKG)** vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Drei Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0037/26, Az.: 469.31.2.0038/26 und Az.: 469.31.2.0039/26

für Annett Michaela Fichtner, geb. am 23.07.1985

zuletzt wohnhaft in August-Bebel-Str. 1, 04509 Delitzsch

konnte nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 05.02.2026
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Tag des Gesundheitsamtes am 18. März in Torgau

Mit spannenden Einblicken beteiligt sich der Landkreis Nordsachsen auch in diesem Jahr wieder am bundesweiten Tag des Gesundheitsamtes. Am 18. März von 14 bis 18 Uhr lädt das Team von Amtsleiterin Dr. Steffi Frisch unter dem Motto „Gesundheit beginnt mit Wissen“ in seine Räumlichkeiten am Torgauer Südring 17 ein. Der vom Robert-Koch-Institut ins Leben gerufene Aktionstag wird seit 2019 alljährlich im März begangen.

„Wie schon im vergangenen Jahr in Delitzsch werden wir auch diesmal wieder den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite mit vielfältigen Angeboten präsentieren und allen Interessierten einen Blick hinter die Kulissen ermöglichen“, sagt die Amtsleiterin. Höhepunkte werden ein begehbares Mundhöhlenmodell und die Erkundung eines Rettungswagens sein.

Diese Informations- und Beratungsangebote erwarten die Besucher:

- **RTW und Erste Hilfe**
  Einblicke ins Innere eines Rettungstransportwagens
- **Gesundheitscheck**
  Messung von Blutdruck und Blutzucker, BMI-Ermittlung, Sehtest
- **Ernährungsberatung mit Zuckerausstellung**
  Ein Angebot der AOK Plus
- **Aktion „Saubere Hände“**
  Richtiges Händewaschen und Überprüfung mit UV-Lampe
- **Selbsthilfekontaktstelle**
  Wie gründet man eine Selbsthilfegruppe? Welche Unterstützung ist möglich?
- **Gesunde Zähne**
  Aktionen rund um die Zahngesundheit, begehbares Mundhöhlenmodell
- **Sozialpsychiatrischer Dienst**
  Wie erkennt man eine psychische Erkrankung?
- **Betreuungsbehörde**
  Wie sorgt man gut fürs Alter vor? Beratung zu Vorsorgevollmacht und Verfügungen
- **Psychosoziale Krebsberatungsstelle**
  Beratungs- und Unterstützungsangebote
- **Impfberatung**
  Überprüfung des mitgebrachten Impfausweises auf Aktualität
- **Sächsischer Anonymer Behandlungsschein e.V.**
  Informationen und Unterstützung für Menschen ohne Krankenversicherung
- **Suchtberatungsstelle/Suchtprävention**
  Ein Angebot der Diakonie in Nordsachsen
- **Glitzernde Kinder-Tattoos und Basteln lustiger Buttons**
  Farbenfroher Spaß für Mädchen und Jungen



Das Plakat zum Tag des Gesundheitsamts.
Quelle: LRA Nordsachsen



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Lilly Lovasi

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Petersohn
Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Frau Gräser
Delitzsch, Wiedemar, Löbnitz, Schönwölkau, Zschepplin, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6538
E-Mail: Julia.Graeser@lra-nordsachsen.de

Frau Staab
Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Elsnig, Beilrode, Arzberg
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6108
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de

Frau Reupert
Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6111
E-Mail: Ulrike.Reupert@lra-nordsachsen.de

Frau Mann
Mockrehna, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Torgau, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Frau Renner
Liebschützberg, Wermsdorf, Mügeln
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Frau Mucke
Oschatz, Naundorf, Taucha
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6188
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr" gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates Trinkwasser-Abwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates Trinkwasser-Abwasser des Zweckverbandes Torgau–Westelbien in

Torgau, dem 18.03.2026, 8:00 Uhr
im Konferenzraum Am Wasserturm 1, in 04860 Torgau

lade ich Sie ein.

Tagesordnung

TOP 1 Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung zur Vergabe der Bauleistung zur Erneuerung des MW-Kanals und der Trinkwasserleitung in der Spitalstraße Torgau (1. BA von Karl-Marx-Platz bis Leipziger Wall)

TOP 2 Anfragen / Informationen von/an Mitglieder des Verwaltungsrates

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simon
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Veranstaltung „Desinformation im digitalen Zeitalter“ im Erinnerungsort Torgau

Der Erinnerungsort Torgau lädt gemeinsam mit der Volkshochschule Nordsachsen am Montag, dem 9. März 2026, zur Diskussionsveranstaltung „Das Zeitalter der Desinformation. Wie Algorithmen, KI und Desinformationskampagnen die politische Mobilisierung verändern“ ein. Zu Gast ist Dr. Felix Schilk, Soziologe an der Universität Tübingen und Experte für Rechtsextremismus und Verschwörungstheorien. Die Veranstaltung findet um 19 Uhr im Veranstaltungssaal des Erinnerungsortes Torgau (Schloss Hartenfels, Flügel B, 2. Etage) statt. Der Eintritt ist frei.

Bei Desinformation handelt es sich um Informationen, die bewusst verbreitet werden, um Menschen und die Öffentlichkeit zu täuschen. Vor allem rechtsextreme Medien und Parteien setzen Desinformation seit vielen Jahren strategisch ein, um politische Gegner zu diffamieren und Debattenräume zu besetzen.

So wurden Desinformationen im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf genutzt, um Misstrauen in die Zuverlässigkeit des Wahlprozesses zu säen. Die russischen Staatsmedien fluten die sozialen Netzwerke in Deutschland seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine verstärkt mit falschen Erzählungen. Das Ziel ist meist, die gesellschaftliche Polarisierung anzuheizen und den Glauben an Verschwörungstheorien zu verstärken.

Die Veranstaltung findet im Rahmen der Reihe „Kontrovers vor Ort“ der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung statt.

Weiterbildung Landschaft anpacken!

Als verlässlicher Partner gestaltet der LPV Nordwestsachsen seit über 30 Jahren Naturschutz und Landschaftspflege praxisnah, nachhaltig und zum Mitmachen. Im Mai startet die aktuelle Weiterbildung unter dem Motto „Landschaft anpacken!“

In vier Modulen lernen die Teilnehmenden regional-typische Lebensräume und ihre Arten kennen und setzen gemeinsam mit uns Pflegemaßnahmen um. Dabei erlernen sie beispielsweise, wie man schonend eine Wiese mäht, wie man nachhaltig Obstbäume pflanzt und pflegt, wie man wertvolle Offenlandflächen freihält und Gewässer pflegt. Außerdem beinhaltet die Weiterbildung auch die Schulung im Umgang mit den entsprechenden Maschinen und Werkzeugen und eine Unterweisung im Arbeitsschutz – stets begleitet durch Fachexperten.

Weitere Informationen und Anmeldung online: www.lpv-nordwestsachsen.de; per Mail: info@lpv-nordwestsachsen.de oder telefonisch: 03423 7393000.

Im Frühjahr beginnt die Pollenflug-Saison: Was gilt bei Allergikern für die Blutspende?

Im Frühjahr fliegen die ersten Pollen. Für Menschen mit bestimmten Allergien kann dies eine Zeit mit Symptomen wie Schnupfen, Niesen, geröteten Augen oder Juckreiz in Rachen und Gaumen sein. Was gilt für Allergiker – zum Beispiel auch bei Heuschnupfen – inpuncto Blutspende?

Eine Allergie an sich ist kein Ausschlussgrund für eine Blutspende. Wichtig zu beachten:

- **Nur wer symptomfrei ist, kann Blut spenden.** Bei akuten allergischen Symptomen kann das Blut Entzündungsmediatoren wie Histamin enthalten, die zu Komplikationen beim Empfänger führen können.
- Die Anwendung kortisonhaltiger Sprays oder Cremes gegen die Allergie stellt keinen Ausschlussgrund von der Blutspende dar. **Werden kortisonhaltgie Tabletten eingenommen, darf erst sieben Tage nach Absetzen der Medikamente wieder Blut gespendet werden.**
- **Nach einer Hyposensibilisierung kann bei Beschwerdefreiheit am Folgetag Blut gespendet werden.** Es dürfen dann jedoch auch keine Nebenwirkungen wie Reizungen an der Einstichstelle vorliegen. Bei einer Hyposensibilisierung mit Bienen- oder Wespengift muss eine Woche bis zur nächsten Blutspende vergehen.
- **Bei Einnahme des Antiallergikums Cetirizin kann bei Symptomfreiheit Blut gespendet werden.**

Die verbindliche Entscheidung über die Zulassung zur Blutspende trifft der Arzt/die Ärztin vor Ort auf dem Blutspendetermin. Vorab können Informationen beispielsweise zur Medikamenteneinnahme auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 eingeholt werden. Weitere Informationen sind auch im digitalen Blutspende-Magazin nachzulesen: www.blutspende.de/magazin

Täglich werden allein in Sachsen rund 650 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken, den Kliniken und andere Medizinische Versorgungszentren für ihre Patienten haben. Zugute kommen die Blutpräparate beispielsweise Menschen, die an Tumorerkrankungen leiden, Patienten, die bei schweren Operationen einen großen Blutverlust erleiden, oder das Blut kommt bei Notfällen beispielsweise nach einem Unfall zum Einsatz. Langfristig über die kommenden Jahrzehnte kann die Blutversorgung nur dann weiterhin lückenlos sichergestellt werden, wenn auch vielen jungen Menschen die Wichtigkeit ihres persönlichen Einsatzes als Blutspenderin oder Blutspender bewusst ist. Blut spenden können gesunde Menschen ab 18 Jahren.

Checkliste für die erste Blutspende:

- Blutspendetermin in der eigenen Region heraussuchen und Termin reservieren
- Gesund fühlen
- Personalausweis mitbringen
- Mindestens 1,5 Liter trinken (am besten Wasser, Tees oder Fruchtsäfte)
- Ausreichend essen
- Nach der Spende nach Möglichkeit den Rest des Tages ruhig angehen
- Ein gutes Gefühl genießen, denn man hat eine gute Tat vollbracht

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende.de oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Kommende Termine:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
07,03, 2026	Lindencafé	Martha-Brautzsch-Str. 1	Doberschütz	10:00–13:00

*Änderungen vorbehalten

Schießwarnungen Nr. 11 und Nr. 12/2026 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	09.03.2026	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	10.03.2026	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	11.03.2026	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	12.03.2026	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	13.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	14.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	15.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Mo	16.03.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	17.03.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	18.03.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	19.03.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	20.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	21.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	22.03.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel